

# **Geschäftsordnung für den Lenkungskreis Übergang Schule – Beruf/Studium in Remscheid**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in Nordrhein Westfalen“ (KAoA) sichert der Lenkungskreis Übergang Schule – Beruf/Studium die systematische und nachhaltige Umsetzung eines neuen Übergangssystems von der Schule in die Ausbildung in Remscheid. Der Lenkungskreis nimmt in seiner Funktion u. a. die Aufgaben des Beirates Schule – Beruf wahr. Er trifft in gemeinsamer Verantwortung strategische Entscheidungen und steuert die operative Umsetzung im Hinblick auf die in KAoA beschriebenen Handlungsfelder Berufs- und Studienorientierung, Übergangssystem Schule – Ausbildung, Attraktivität des dualen Systems und kommunale Koordinierung.

## **§ 1 Zusammensetzung / Mitglieder**

(1) Dem Lenkungskreis gehören neben dem Oberbürgermeister oder seiner Vertretung im Amt jeweils eine Entscheidungsträgerin oder ein Entscheidungsträger folgender Institutionen bzw. Organisationen an:

- Agentur für Arbeit
- Arbeitgeberverband
- Bergische Universität
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Gleichstellungsbeauftragte
- Industrie- und Handelskammer
- Integrationsfachdienst
- Jobcenter
- Jugendhilfe (vertreten durch den Sprecher der AG Jugendsozialarbeit)
- Kommunale Koordinierungsstelle
- Kreishandwerkerschaft
- Regionalagentur (als Gast)
- Schulaufsicht
- Schulleitungen der Berufskollegs
- Sprecher der Schulleitungen für den Bereich der Sek I, der Sek II und der Förderschulen
- Kommunales Integrationszentrum

(2) Die Informationsweitergabe wird u. a. durch frühzeitige Zustellung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und der Ergebnisprotokolle an den vorstehend genannten Teilnehmerkreis sichergestellt.

(3) Verhinderte Mitglieder des Lenkungskreises entsenden eine noch zu benennende Person als Vertretung, die alle Rechte des eigentlichen Mitglieds innehat, um zu gewährleisten, dass die Sichtweisen und Vorschläge aller o.g. Arbeitsbereiche Berücksichtigung finden.

(4) Es ist möglich, den Mitgliederkreis zu erweitern oder zu verkleinern. Dies muss gemeinsam beschlossen werden.

## **§ 2 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Lenkungskreis Übergang Schule – Beruf/Studium übernimmt der Oberbürgermeister bzw. seine Vertretung im Amt.

(2) Bei Verhinderung wählt das Gremium unter den anwesenden Mitgliedern eine Sitzungsleitung.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Lenkungskreises Übergang Schule – Beruf/Studium erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Einladung sind Tagesordnung und Beschlussvorlagen beizufügen.
- (3) Der Lenkungskreis tagt in der Regel zweimal im Jahr. Aus wichtigem Grund können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (5) Die Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung erfolgt durch die kommunale Koordinierungsstelle.
- (6) Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.
- (7) Die Sitzungen des Lenkungskreises sind nicht öffentlich.
- (8) Der Lenkungskreis stimmt am Ende jeder Sitzung Termin und Ort der nächsten Sitzung ab.

### **§ 4 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Lenkungskreis Übergang Schule – Beruf/Studium entwickelt eine stadtweite Gesamtstrategie zur Integration Jugendlicher in Ausbildung, Studium und Beruf. Es findet eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien der Nachbargemeinden statt.
- (2) Zentrale Ziele des Lenkungskreises entsprechend dem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ – Übergang Schule – Beruf in Nordrhein-Westfalen (KAoA) sind:
  - eine einheitliche und nachhaltige Berufs- und Studienorientierung für alle Schüler/-innen zu verankern, unter Einbeziehung vorhandener erfolgreicher Strukturen.
  - den Übergang von der Schule in Beruf und Studium durch schlanke und klare Angebotsstrukturen zu systematisieren und transparent zu machen,
  - die Chancen einer dualen Berufsausbildung aufzuzeigen und die Attraktivität beruflicher Aus- und Weiterbildung weiter zu steigern,
  - Ausbildungsangebote im direkten Anschluss an den Besuch der allgemeinbildenden Schulen bzw. an Maßnahmen zur Herstellung der Ausbildungsreife bereitzustellen.
- (3) Der Lenkungskreis setzt im Rahmen seiner Arbeit folgende Schwerpunkte:
  - Bestandsaufnahme, Bedarfsanalysen und Wertung der Angebote und Maßnahmen im Übergang Schule – Beruf,
  - Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für den Übergangsbereich,
  - Festlegung von Standards und Messgrößen für das Controlling,
  - Evaluation der Arbeitsergebnisse,
  - Abstimmung der Aufgabengebiete und Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure, Vereinbarung von Kooperationen,
  - Beratung über die Situation des regionalen Ausbildungsmarktes, aktueller Probleme des Übergangs von der Schule in Ausbildung / Studium / Beruf und absehbarer Entwicklungen von Angebot und Nachfrage bei Ausbildungsplätzen,
  - Geschlechtersensible und kultursensible Gestaltung der Berufs- und Studienorientierung,
  - Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit im Sinne einer kommunalen Verantwortungsgemeinschaft,
  - Verstärkung der kommunalen Koordinierung des Übergangsbereichs.

(4) Die operative Arbeit findet in Facharbeitsgruppen gemäß den Handlungsfeldern des Landesvorhabens statt, dabei wird auf die in Remscheid vorhandenen Strukturen zurückgegriffen.

- AG Berufs- und Studienorientierung (Beirat Schule - Beruf)
  - Sek I
  - Sek II
- AG Übergangssystem Schule – Ausbildung (AG JSA)
- AG Attraktivität des dualen System

Die Arbeitsgruppen bereiten Handlungsempfehlungen für die Beschlussfassung im Lenkungskreis vor. Sie bestimmen einen Sprecher/eine Sprecherin. Diese berichten dem Lenkungskreis regelmäßig über den Stand der Arbeit. Die Arbeitsgruppen können ihrerseits Untergruppen oder zeitlich begrenzte fachspezifische Untergruppen gründen.

### **§ 5 Antragstellung**

(1) Die Mitglieder des Lenkungskreises können Anregungen bzw. Anträge zur Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Lenkungskreises an die kommunale Koordinierungsstelle als Geschäftsführung richten.

(2) Über die Annahme von Anträgen in der Sitzung entscheidet der Lenkungskreis.

### **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Alle Mitglieder des Lenkungskreises wirken im Bewusstsein, gemeinsame Verantwortung für den Prozess der kommunalen Koordinierung in Remscheid zu tragen. Daher sollten Entscheidungen im Konsens getroffen werden.

(2) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Lenkungskreis als beschlussfähig.

(3) Die kommunale Koordinationsstelle erstellt die Beschlussvorlagen.

### **§ 7 Schriftführung und Protokolle**

(1) Die Schriftführung übernimmt eine Mitarbeiterin der kommunalen Koordinierungsstelle.

(2) Über die Sitzung des Lenkungskreises wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Lenkungskreises spätestens 10 Arbeitstage nach der Sitzung als PDF-Datei per E-Mail zugesandt.

### **§ 8 Transparenz der Arbeit**

(1) Über den aktuellen Stand der Arbeit des Lenkungskreises informieren die Mitglieder die von ihnen vertretenen Organisationen und Institutionen.

(2) Die Information von Öffentlichkeit und Medien erfolgt durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedern.

(3) Die kommunale Koordinierungsstelle berichtet den Fachausschüssen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über den Stand der Umsetzung des Landesvorhabens.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2014 in Kraft.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nach § 1 dieser Geschäftsordnung.